



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 18. Mai 2009

Versandt: 29. Mai 2009

- 119** **G3.15.18** **Gemeindeverwaltung: Betriebsamt
Reorganisation Betreuungswesen: Vertrag über die
Zusammenarbeit des neu gebildeten Betriebs-
kreises „Engstringen“ / Antrag an den Regierungsrat
zur Genehmigung**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 2046 vom 17. Dezember 2008 den gemeinsamen Betreuungskreis „Engstringen“, bestehend aus den Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen genehmigt. Die Gemeinden, welche einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden, werden eingeladen, dem Regierungsrat bis 30. Juni 2009 die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Genehmigung einzureichen.

Gemäss Informationsbroschüre „Reorganisation Betreuungswesen im Kanton Zürich“ sieht der Fahrplan vor, dass die Vertragsentwürfe über die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Betreuungskreise bis am 28. Februar 2009 zur Vorprüfung beim Gemeindeamt eingereicht werden, damit die neu organisierten Betriebsämter (Genehmigung durch den Regierungsrat) im Verlauf des Jahres 2010 ihren Betrieb ordnungsgemäss und fristgerecht aufnehmen können.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Vorlage vorgeprüft; die im Schreiben vom 14. April 2009 angeregten Änderungen und Ergänzungen sind vollumfänglich berücksichtigt.

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ober- und Unterengstringen im neu gebildeten „Betreibungskreis Engstringen“

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Artikel 1

Die Politischen Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen bilden unter der Bezeichnung „Betriebsamt Engstringen“ auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Artikel 2

Sitz des Betriebsamtes ist die Politische Gemeinde Oberengstringen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 3

Das Betreibungsamt Engstringen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Artikel 4

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises wählt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten an der Urne.

Der Gemeinderat Oberengstringen ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i. V. m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat Oberengstringen regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Artikel 4a

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Wahl des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin.

Das Verfahren für Erneuerungs- und Ersatzwahlen des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin richtet sich nach der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde.

Artikel 5

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

III. Rechnungswesen

Artikel 6

Die Sitzgemeinde führt das Betreibungsamt auf eigene Rechnung.

Artikel 7

Die Aufteilung von Aufwand und Ertrag unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zur Hälfte nach der Anzahl Betreibungen und zur Hälfte nach der Einwohnerzahl.

Artikel 8

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Artikel 9

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Artikel 10

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Artikel 11

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 12

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Oberengstringen und Unterengstringen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Artikel 13

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben bzw. durch den Amtsleiter bezüglich Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit bestätigen zu lassen.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):
Vom Gemeinderat der Gemeinde Oberengstringen beschlossen am ...
vertreten durch
den Gemeindepräsidenten
den Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Unterengstringen beschlossen am ...
vertreten durch
den Gemeindepräsidenten
den Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...“

Der Gemeinderat Unterengstringen beschliesst:

1. Die obige Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Ober- und Unterengstringen im neu gebildeten Betreibungskreis „Engstringen“ wird genehmigt.

2. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird gebeten, die Vorlage zu genehmigen.

3. Mitteilung an:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Herrn Glättli,
Postfach, 8090 Zürich (9)
- Herrn Gemeindepräsident Peter Trombik
- Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen
- Betreibungsamt Oberengstringen
- Betreibungsamt Unterengstringen
- Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009
mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt



Der Staatsschreiber